

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 26

Freiburg i. Br., 10. Oktober

1935

Inhalt: Winterhilfswerk 1935/1936. — Katholisches Ehe- und Familienbüchlein. — Verordnung über das Verlesen des Amtsblattes. — Ablassbewilligungen für Allerseelen. — Nachweis arischer Abstammung, Führung der Kirchenbücher. — De missarum applicatione in favorem studiosorum s. Theologiae. — Strafverfahren wegen Entfernung von Plakaten der NSDAP von Privathäusern und kirchlichem Grundbesitz. — Kollekte für die katholischen deutschen Auslandsfinder. — Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein. — Christkönigskollekte. — Direktorium und Personalschematismus 1936. — Mesner-Erezittien. — Beslagung der öffentlichen Gebäude. — Stipendia missarum. — Pfründebesetzung. — Versezungen. — Sterbfälle.

Beliebte Erzdiözesanen!

Mit dem 1. Oktober tritt das diesjährige Winterhilfswerk in Kraft. Es soll auch in diesem Jahre wiederum der Opferwille des gesamten deutschen Volkes aufgerufen werden, um den notleidenden Brüdern und Schwestern nach besten Kräften zu helfen. Darum dürfen auch Kirche und Caritas zu diesem großen Werke nicht fehlen. Sie wollen sogar gerne und tatkräftig helfen gemäß dem Worte des Propheten: „Brich den Hungrigen dein Brot, führe obdachlose Arme in dein Haus, bekleide Nackte, die du siehst, entziehe dich niemals deinem Volk. Dann bricht der Morgenröte gleich dein Licht hervor, und deine Wunden werden schnell vernarben“ (Jf. 58, 6 ff.).

Ist also die tätige Nächstenliebe schon an sich ein Grundgesetz unseres Glaubens, so ruft uns nicht minder die praktische Notwendigkeit, die sich aus der Schwere des kommenden Winters ergibt, zur Beteiligung am Winterhilfswerk des deutschen Volkes auf.

Auch nach dem Wunsch der Reichsführung des Winterhilfswerks soll die kirchliche Liebestätigkeit durch ihre caritativen Verbände bei der Aufbringung wie bei der Austeilung der Gaben mitbeteiligt sein. Insbesondere sollen in diesem Jahre, in welchem die herkömmlichen eigenen Herbstlebensmittelsamm-

lungen der caritativen Anstalten und Einrichtungen nicht stattfinden konnten, diese der christlichen Bevölkerung so sehr ans Herz gewachsenen Zwecke aus den eingehenden Lebensmitteln des Winterhilfswerkes mitbedacht werden.

Aus der allgemeinen Verbundenheit der Kirche mit dem Volke, insbesondere mit allen Notleidenden, wollen wir Bischöfe das Winterhilfswerk der Gebefreudigkeit der Gläubigen gerne empfehlen. Das katholische Volk wird nie beiseite stehen, wenn es gilt, die Liebe zu seinem irdischen Vaterland und den Volksgenossen tatkräftig zu bezeugen.

Daneben wird die kirchliche Caritas mit ihren Vereinigungen und Anstalten wie in früheren Jahren so auch in diesem Winter über das große Gemeinschaftswerk hinaus all ihre Kräfte aufbieten, um auch ihrerseits mit größter Opferkraft und Hingabe dazu beizutragen, allenthalben Not und Sorgen zu lindern. Sie wird besonders auch dort eine dankbare Aufgabe haben, wo sie durch die geistigen Werke der Barmherzigkeit ihre segensvolle Wirksamkeit ausüben kann. Möge aber auch alles unterbleiben, was die Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen und Anstalten lähmt und die Gebefreudigkeit des katholischen Volksteils unterbindet.

So wollen wir die Mahnung des Apostels erfüllen, der da schreibt: „Was hilft es, meine Brüder, wenn einer sagt, daß er Glauben habe, wenn

er keine Werke hat? Kann etwa der Glaube ihn selig machen? Wenn ein Bruder oder eine Schwester ohne Kleider ist und Mangel leidet am täglichen Unterhalte, und einer von euch sagt zu ihnen: Geht hin in Frieden, wärmt euch und sättigt euch — ihr gebet aber nicht, was sie zum Leben brauchen, was nützt das? Also auch der Glaube, wenn er keine Werke hat: er ist tot für sich allein“ (Jakobusbrief 2, 14 — 17).

Freiburg i. Br., den 6. Oktober 1935.

‡ **Conrad,**
Erzbischof.



Vorstehender Aufruf des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs zu Gunsten des Winterhilfswerkes ist am Sonntag, den 13. Oktober d. Js. von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 8. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 10. 1935 Nr. 14743.)

Katholisches Ehe- und Familienbüchlein.

Im Verlag Herder & Co. hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof ein neues Büchlein erscheinen lassen mit dem Titel:

„Katholisches Ehe- und Familienbüchlein“.

Es ist eine erweiterte Ausgabe des 1933 erschienenen Büchleins „Die christliche Ehe“. Es enthält zunächst Vorderseiten zum Eintrag der kirchlichen Trauung und der Taufe der Kinder. Dann folgt eine Zusammenstellung von Worten der Hl. Schrift über die Ehe, eine Ansprache des Priesters an die Brautleute, die Gebete aus der Brautmesse und schließlich eine Darstellung der Grundgedanken der Enzyklika Papst Pius XI. vom 31. Dezember 1930 über die christliche Ehe.

Dieses Familienbüchlein soll möglichst allen katholischen Brautpaaren vor der Trauung oder im Anschluß an dieselbe ausgehändigt werden, soweit die Brautleute sich dieses nicht selbst beschaffen können.

Den Pfarrämtern wird die Anschaffung des Büchleins aus örtlichen kirchlichen Mitteln gestattet. Der Preis des vornehm ausgestatteten Büchleins beträgt 1 M., bei Abnahme von wenigstens 10 Stück 80 S. Der Bezug kann durch den Buchhandel erfolgen.

Freiburg i. Br., den 7. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 10. 1935 Nr. 14760).

Verordnung über das Verlesen des Amtsblattes.

Um jede Unsicherheit zu vermeiden und ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, ordnen wir an:

1. Von der Kanzel sind alle jene Erlasse und Bekanntmachungen, die im Amtsblatt veröffentlicht sind, zu verlesen, bei welchen eine diesbezügliche Anordnung getroffen ist.

Beim Verlesen darf an den betreffenden Schreiben nichts hinzugefügt, ausgelassen oder verändert werden. Sollte von irgendwelcher Seite ein dahingehender Wunsch oder Befehl geäußert werden, so darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung einem solchen Ansuchen nicht stattgegeben werden.

Das Amtsblatt darf nicht ausgeliefert werden, da es als amtliches Diözesanblatt den Schutz des Artikels 4 des Reichskonkordates genießt.

2. Alle jene Veröffentlichungen, denen nicht die ausdrückliche Bestimmung, daß sie auf der Kanzel zu verlesen sind, beigelegt ist, dienen nur zur Information der Hochwürdigen Geistlichkeit und dürfen nicht von der Kanzel bekanntgegeben werden.

Freiburg i. Br., den 7. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 10. 1935 Nr. 14626.)

Abläßbewilligungen für Allerseelen.

Wir verweisen auf unseren Erlaß Nr. 15937 Amtsblatt Nr. 29, 1934 in obigem Betreff und ersuchen die Geistlichen, den Gläubigen von dieser Abläßbewilligung des Heiligen Vaters Kenntnis zu geben.

Freiburg i. Br., den 7. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 9. 1935 Nr. 14013.)

Nachweis arischer Abstammung, Führung der Kirchenbücher.

Ueber den Umfang der Mithilfe der Vikare in der Seelsorge und kirchlichen Verwaltung bestimmt der C. J. C. in Canon 476 § 6: „Debet eum (sc. parochum) adiuuare in universo paroeciali ministerio“. Die Erzbr. Verordnung vom 27. Januar 1922 setzt in § 6 fest: „Dem Vikar kann jede seelsorgerliche Handlung vom Pfarrer übertragen werden“. Zwar heißt es in § 9 der genannten Verordnung: „Die Vertretung der Pfarrgemeinde, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Lei-

tung und Teilnahme bei den Verwaltungskollegien, die Führung der Kirchenbücher und die Ausstellung der Zeugnisse des Personenstandes ist Sache des Pfarrers. Doch kann der Hilfspriester beigezogen werden, und es soll dies auch geschehen, um ihn für diesen Geschäftskreis auszubilden“.

Die Ausstellung von Zeugnissen des Personenstandes hat in den letzten Jahren infolge der Einführung des Nachweises über die arische Abstammung einen Umfang angenommen, daß in sehr vielen Pfarreien der Pfarrgeistliche unmöglich allein diese Arbeit bewältigen kann. Wir nehmen an, daß schon seither die Hilfsgeistlichen bereitwillig ihren Prinzipal unterstützten. Wir entsprechen aber einem an uns herangebrachten Wunsche, indem wir auf die Pflichtmäßigkeit dieser Unterstützung hinweisen.

Was die Führung der Kirchenbücher angeht, so bestimmt die Verordnung vom 15. Januar 1913 in § 8: „Die Führung der Kirchenbücher obliegt dem verantwortlichen Leiter der Seelsorge — Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkuraten, Pfarrvikar — und bei dessen Verhinderung dem die Aushilfe besorgenden Geistlichen“.

§ 9 besagt: „Die Uebertragung der Führung einzelner oder sämtlicher Kirchenbücher an einen im Pfarrhause wohnenden Hilfsgeistlichen ist nur mit unserer Genehmigung zulässig“.

Diese Genehmigung wird hiermit allgemein für die Fälle erteilt, in denen der Pfarrgeistliche wegen Arbeitsüberlastung, Alters, Kränklichkeit, längerer Abwesenheit die Führung der Kirchenbücher nicht selbst besorgen kann. Diese Erlaubnis gilt auch für die Fertigung der tabellarischen Auszüge. Die Ausführungen in dem zitierten § 9 obiger Verordnung über die Form der Uebergabe der Kirchenbuchführung an den Hilfsgeistlichen und die Ueberwachung derselben durch den Pfarrgeistlichen bleiben bestehen und wollen beachtet werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Fertigung der tabellarischen Auszüge.

Freiburg i. Br., den 20. September 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 10. 1935 Nr. 13358.)

De missarum applicatione in favorem studiosorum s. Theologiae.

Sacra Congregatio Concilii per rescriptum d. d. 24. Ianuarii 1933 Archidioecesi Friburgensi indultum concessit, vi cuius parochi, proparochi et curati applicare possunt missam diebus festis suppressis in favorem iuvenum studio s. Theologiae vacantium

et omnes sacerdotes missam diebus Dominicis et festis iterantes applicare possunt alteram missam in favorem eorundem studiosorum.

Monemus ergo omnes sacerdotes ad quos spectat instantissime, ut dicto indulto in casu binationis respective in omnibus diebus festis suppressis regulariter utantur, ut seminaria ecclesiastica emolumentum quoddam percipiant, quo nunc maxime indigent.

Stipendia in favorem seminariorum applicata in finem anni currentis ad Collecturam Archiepiscopalem cum unica significatione „Binationsmessen“ mittantur.

Friburgi Brisg., die 7. Octobris 1935.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

(Ord. 7. 10. 1935 Nr. 14761.)

Strafverfahren wegen Entfernung von Plakaten der USDP von Privathäusern und kirchlichem Grundbesitz.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat München ist auf Anfrage folgendes Schreiben des Herrn Reichsjustizministers vom 28. August 1935 Nr. IIIa 16217/35 in der obigen Angelegenheit zugegangen:

Der Reichsminister der Justiz

IIIa 16217/35

Berlin W 8, 28. Aug. 1935

An

das Ordinariat des Erzbistums
München und Freising in München.

Betrifft: Strafverfahren wegen Entfernung von Plakaten der NSDAP von Privathäusern und kirchlichem Grundbesitz.

Auf das Schreiben vom 14. d. Mts. — Gen. = Wit. Nr. 8867 — erwidere ich ergebenst, daß ich zur Klärung der in dem Schreiben aufgeworfenen Rechtsfragen mit den beteiligten Ressorts in Verbindung getreten bin. Eine Durchführung von Strafverfahren wegen Entfernung von Plakaten durch Hausbesitzer oder sonst Verfügungsberechtigte findet einstweilen nicht statt.

Weitere Mitteilung behalte ich mir vor.

Im Auftrag:

(Unterschrift.)

Die Herren Pfarrer und Kirchenrektoren wollen in Fällen unberechtigten Plakatanhschlages an Kirchen und kircheneigenen Häusern sich wegen der Entfernung des Plakates an die Polizei mit Berufung auf den mitgeteilten Erlaß wenden.

Freiburg i. Br., den 7. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 10. 1935 Nr. 13257.)

**Kollekte für die katholischen deutschen Auslands-
kinder.**

Wie in den früheren Jahren findet am Sonntag, den 3. November ds. Jz. in allen Pfarr- und Kuratienkirchen unter den Schulkindern eine Sammlung für die Seelsorge auslandsdeutscher Kinder statt. Träger dieser Kollekte ist das Werk der hl. Kindheit. Die religiöse Not, in der sich die Kinder katholischer Auslandsdeutscher befinden, ist erschreckend groß. Mit blutendem Herzen sehen wir, wie vielen deutschen Glaubensbrüdern im Ausland Gefahr droht, ihren Glauben und damit die sicherste Grundlage ihres Volkstums zu verlieren.

Mehr als 30 Millionen Deutsche wohnen außerhalb der Grenzen unseres Reiches, rund 20 Millionen bekennen sich zum katholischen Glauben; 4,5 Millionen sind ungenügend mit deutschen Seelsorgern versehen; 3 Millionen haben fast gar keine seelsorgerliche Betreuung in der Muttersprache; bei weiteren 5 Millionen ist diese Seelsorge aus Mangel an erforderlichen Mitteln gefährdet. Rund 10 Millionen deutschsprechender Katholiken richten demnach ihre Augen auf die Katholiken im Mutterlande. Sie verlangen nach Priestern, die ihnen das Wort Gottes in der Muttersprache verkünden; sie wollen Lehrer, die in der Muttersprache zu den Herzen der Kinder sprechen; sie brauchen Kirchen und Schulen, die sie wegen ihrer Armut aus eigenen Kräften nicht bauen können. Ganz dringend ist die Sorge für den deutschen Priester- und Lehrernachwuchs.

Die Kollekte verdient unsere tatkräftige Unterstützung, weil sie dem doppelten Zwecke dient: Der Festigung deutschen Volkstums in fremden Ländern und der Erhaltung und Ausbreitung des Reiches Christi unter den Menschen.

Wir ordnen an, daß in allen Vormittagsgottesdiensten gesammelt wird. Die Religionslehrer werden ersucht, im Unterricht die Kinder auf die Bedeutung der Sammlung hinzuweisen und sie ihnen zu empfehlen.

Das Ergebnis der Kollekte ist alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2379) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 2. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 10. 1935 Nr. 14537.)

Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein.

Am Sonntag, den 20. Oktober d. Jz. findet die übliche Kollekte für den Bonifatiusverein in allen

Pfarr-, Kuratie-, Filial- und Klosterkirchen statt. Am vorausgehenden Sonntag ist die Kollekte angelegentlichst den Gläubigen zu empfehlen. Zur Vorbereitung derselben stellt der Generalvorstand in Paderborn die anliegende Predigtsflizze zur Verfügung.

Es ist eine Pflicht christlicher Bruderliebe, trotz der oft auch großen eigenen Bedürfnisse der fremden Not nicht zu vergessen. Die großen Opfer, die das katholische Stammland Jahr für Jahr für die Diasporagemeinden bringt, verpflichtet diese andererseits mehr als bisher zu tatkräftiger Organisation der Selbsthilfe.

Zur Förderung der Sache des Bonifatiusvereins werden im Verlaufe des kommenden Winters in den einzelnen Pfarreien Bonifatiusstage abgehalten werden, auf deren sorgfältige Vorbereitung und Durchführung nochmals hingewiesen wird.

Freiburg i. Br., den 2. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 10. 1935 Nr. 14479.)

Christkönigskollekte.

Am Christkönigsfest, den 27. d. Mts., ist zur Förderung der katholischen Aktion in allen Pfarr- und Kuratienkirchen eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten. Die Erträgnisse der Kollekte sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 einzusenden.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 10. 1935 Nr. 14854.)

Direktorium und Personalschematismus 1936.

Bis zum 1. November ds. Jz. ist uns von jedem Dekanat mitzuteilen, wieviele Direktorien (broschiert oder gebunden und durchschossen) und wieviele Schematismen von der Kapitelgeistlichkeit gewünscht werden.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese nicht amtlich bekannt geworden sind, alsbald berichtet werden. Sofern die im alphabetischen Ortsverzeichnis angegebene Postanschrift der betr. Pfarrei sich geändert hat, ist dies von den Pfarrgeistlichen hierher mitzuteilen.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu den im Personalschematismus enthaltenen

Verzeichnissen der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin Mitteilung zu machen.

Außerdem werden die Dekane gebeten, die Risten, die im letzten Jahr zum Versand der Direktorien und Personalschematismen gedient haben und für denselben Zweck wieder Verwendung finden sollen, sobald wie möglich an unsere Expediatur zurückzusenden.

Freiburg i. Br., den 9. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 9. 1935 Nr. 14318.)

Mesner-Exerzitien

Im Laufe dieses Jahres finden für Mesner noch folgende Exerzitienkurse statt:

Beuron: Dienstag, 12. bis Samstag, 16. November.
 Segne: Montag, 25. bis Freitag, 29. November.
 Lindenberg: Montag, 4. bis Freitag, 8. November.
 Neckarelz: Montag, 11. bis Freitag, 15. November.

Die Herren Pfarrer werden ersucht, die Mesner auf diese Kurse aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 30. September 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 10. 1935 Nr. 14725.)

Beflaggung der öffentlichen Gebäude.

Nachstehend veröffentlichen wir das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, die Bekanntmachung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 18. September 1935 und die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1935 betr. Beflaggung der kirchlichen Gebäude:

I. Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935.

(Reichsgesetzblatt I S. 1145.)

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Die Reichsfarben sind schwarz = weiß = rot.

Artikel 2.

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3.

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4.

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht

die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler:

Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern:

Frick.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der

Wehrmacht:

von Blomberg.

II. Bekanntmachung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 18. September 1935.

„Durch das Reichsflaggengesetz vom 15. September ist die Hakenkreuzfahne zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge erhoben worden. Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen über das Beflaggen öffentlicher Gebäude hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern daher auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Sämtliche öffentlichen Gebäude des Reiches, der Länder und der Körperschaften des öffentlichen Rechts flaggen künftig mit der Hakenkreuzflagge.

2. Die Flagge Schwarz-Weiß-Rot und die Flaggen der Länder und der Provinzialverbände sind künftig nicht mehr zu zeigen.

3. Den Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung ist es gestattet, neben der an erster Stelle zu hissenden Hakenkreuzflagge bei festlichen Anlässen auch die Gemeindeflagge zu zeigen.“

III. Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1935.

„Wenn gemäß meinem Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. Juni 1935 (Reichsministerialblatt S. 545) die öffentlichen Gebäude allgemein zu beflaggen sind, so sind auch die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude allein mit der Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen. Wollen die Kirchen aus anderem Anlaß flaggen, so können sie die Kirchenfahnen zeigen.“

Wir weisen die hochwürdigsten Geistlichen hiermit an, bei der Besetzung von Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden (Pfarrhäuser) entsprechend zu verfahren.

Freiburg i. Br., den 8. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Stipendia missarum.

Sacerdotes dioecisani, qui aliunde sufficientem numerum intentionum persolvendarum non habent, stipendia missarum a Nobis petere possunt, quae regulariter numero 30 usque 50 tradentur.

Friburgi Brisg., die 7. Octobris 1935.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

Pfründebesezung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

15. Sept.: Johann Vogt, Pfarrer in Rohrbach, auf die Pfarrei Oberprechtal.

Versezungen.

17. Sept.: Leopold Hodapp, Vikar in Mannheim-Feudenheim, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stefan.

17. " Joseph Brändle, Vikar in Neudorf, i. g. E. nach Wiesental.

17. " Franz Steffan, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Grünsfeld.

26. " Franz Hartmann von Essen-Katernberg, als Vikar nach Retfch.

26. " Friedrich Schlegel, bisher beurlaubt, als Vikar nach Herbolzheim i. Br.

26. " Friedrich Welz, Vikar in Retfch, i. g. E. nach Radolfzell.

1. Okt.: Wilhelm Borsbach von Rölln-Mülheim, als Vikar nach Wyhl.

1. Okt.: Wilhelm Cremer, Rölln-Rippes, als Vikar nach Oberachern.

1. " Wilhelm Deusch, Beckhoben bei Neufz, als Vikar nach Oberhausen, Def. Philippsburg.

1. " Johannes Nußbaum, Kaplan in Lüneburg, als Vikar nach Walldürn.

1. " Michael Schiel, Pfarrvikar in Güttingen, als Pfarrverweser daselbst.

1. " Wilhelm Schönark, Düsseldorf, als Vikar nach Ottersweier.

1. " Mggr. Dr. Joseph Anton Trunz, bisher beurlaubt, als Pfarrverweser nach Wangen.

2. " Emil Krämer, Vikar in Herbolzheim i. Br., i. g. E. nach Billingen, Münsterpfarrei.

2. " Gustav Reiber, Vikar in Billingen, Münsterpfarrei, i. g. E. nach Bräunlingen.

3. " Jonas Fillingner, Vikar in Malsch, i. g. E. nach Lauf.

3. " Wilhelm Gromann, Vikar in Oberhausen, i. g. E. nach Heidelberg, St. Bonifaz.

3. " Alfons Herp, bisher beurlaubt, als Vikar nach Bühlertal (Untertal).

3. " Hermann Luz, Vikar in Bühlertal, i. g. E. nach Glottertal.

3. " Johann Schmuß, Vikar in Glottertal, i. g. E. nach Furtwangen.

3. " Franz Seßler, Vikar in Lauf, i. g. E. nach Malsch bei Ettlingen.

Sterbfälle.

28. Sept.: Joseph Buchmaier, Pfarrer in Rheinfelden-Kollingen.

4. Okt.: Joseph Rloß, resign. Pfarrer von Klustern.

R. I. P.

